

1. Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Dyckerhoff GmbH,
Werk Amöneburg
vertreten durch
Herrn Dirk Beese
Biebricher Straße 69
65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9g

Bearbeiter/in: Dr. Andrea Kraatz
Durchwahl: 0611 - 3309 - 402
E-Mail: Andrea.Kraatz@rpda.hessen.de

Datum: 16. Dezember 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 24. Juli. 2014 wird der

**Dyckerhoff GmbH,
Werk Amöneburg,
Biebricher Straße 74,
65203 Wiesbaden**

(Antragstellerin) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 65203 Wiesbaden,
Gemarkung Kastel,
Flur 3,
Flurstück 133/7

die Anlage zur Herstellung von Weißzementklinkern durch den Bau des Tanklagers für Heizöl S wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum Bau eines Tanklagers für Heizöl S durch Stilllegung und Demontage eines Ammoniakwassertanks (87 m³) der SNCR - Anlage und Errichtung eines Heizöl S- Tanks (87 m³) mit neuer Entladevorrichtung und entsprechendem Leitungsbau an dieser Stelle.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Relevanz und Gefährlichkeit der Stoffe i.S. eines Ausgangszustandsbericht (AZB) erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen bzw. die Mengen relevanter gefährlicher Stoffe verringern sich durch die hiermit genehmigte Änderung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Production of Cement, Lime and Magnesium Oxide (April 2013).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs.2 der 9. BImSchV).

Bestehende Genehmigungen und deren Nebenbestimmungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Neubau des Tanklagers

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

- Antragsunterlagen vom 24. Juli .2014 mit Ergänzungen vom 09. September. 2014
- Geprüfte statische Berechnungen, Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Kunze vom 17.09.2014, Nr. 2686/14-1, Standsicherheitsnachweis (27 Blatt), Ausführungszeichnung (1 Blatt)

Kapitel Titel	Seite
1. Antrag	1-1
Formular 1/1 - Antrag nach dem BImSchG	
Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der Anlage	
2. Inhaltsverzeichnis	2-1
3. Kurzbeschreibung	3-1
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1
1 Werkslageplan	
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	6-1
Formular 6/1 - Betriebseinheiten	
Formular 6/2 - Apparatelite für Reaktoren etc.	
Formular 6/3 - Apparatelite für Geräte etc.	
Zeichnung Tanklager Heizöl s, Abfüllplatz SNCR Anlage	
Fließbild Tanklager Heizöl S	
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
Formular 7/1 - Art und Jahresmenge der Eingänge	
Formular 7/5 - Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	
Formular 7/6 - Stoffdaten	
Sicherheitsdatenblatt Heizöl S	
8. Luftreinhaltung	8-1
Formular 8/1 - Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	
Formular 8/2 - Abgasreinigungseinrichtung	
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	9-1
Formular 9/1 - Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	
Formular 9/2 - - Angaben zur gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Ab- fällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	
10. Abwasser	10-1
Formular 10 - Abwasserdaten	
11. Abfallagerung	11-1
Formular 11	
12. Abwärmenutzung	12-1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1
Formular 13/1 Schallquelle, Ausberitungsbedingungen	
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	14-1
Formular 14/2 - Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Stör- fallverordnung im Betriebsbereich	
15. Arbeitsschutz	15-1
16. Brandschutz	16-1
Formulare 16/1.1 bis 16/1.4	
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19 g - 19 I WHG)	17-1

Formular 17/1 - Vorblatt FÜR Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	18
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
Formular 19/1 - Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
Formular 1.0 - Feststellung der UVP-Pflicht	
Formular 2.0 - Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	
Formular 3.0 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht	22-1
Formular 22/1	
Sicherheitsdatenblätter	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines / Ausgangszustandsbericht

1.1

Aufschiebende Bedingung (Erstellung Ausgangszustandsbericht)

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG (hier Heizöl S, Ammoniakwasser) ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).

Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der als Anhang zur LABO-Arbeitshilfe erschienenen Mustergliederung zu erstellen.

1.2

Weitere aufschiebende Bedingung (Abstimmung)

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/WI-41.1-Grundwasser, Bodenschutz-, der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

1.3

Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, und die Festlegung von detaillierten Anforderungen an den Endzustandsbericht bei Stilllegung der Anlage, durch das Regierungspräsidium Darmstadt, bleibt vorbehalten. Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes und/oder der Ergebnisse der Überwachung und/oder der Vorlage weiterer Unterlagen, nach Anhörung der Bescheidsinhaberin, getroffen.

1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.5

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.6

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.8

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.9

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/WI-43.1-Immissionsschutz-,

unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.11

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.12

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

2. Baurecht

2.1

Der Prüfbericht der prüfberechtigten Person Dipl.-Ing. Kunze vom 17.09.2014, Nr. 2686/14-1 ist Bestandteil der eingeschlossenen Baugenehmigung und ist zu beachten.

2.2

Die von der Obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.

2.3

Ob Kampfmittelräumungsmaßnahmen notwendig werden, ist mit dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

unter Vorlage eines Liegenschaftsplans vor Beginn der Errichtung zu klären.

Bis zur Klärung und ggf. vor Durchführung der notwendigen Untersuchungen und ggf. Räumung dürfen aus Gründen der Gefahrenabwehr keine Boden eingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden (§§ 3 und 12 HBO). Eine entsprechende Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes bzw. der beauftragten Fachfirma ist mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

2.4

Aufgrund § 65 (3) HBO ist der Beginn der Ausführungsarbeiten (Montage) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. In dieser Anzeige ist das mit der Ausführung beauftragte Unternehmen zu benennen.

2.5

Bei Beginn bzw. Abschluss der Bauausführung sind folgende Formulare der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

- | | |
|---|-----------------------|
| - „Baubeginnanzeige (§ 65 HBO)“ | Formular BAB 17/2012, |
| - „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 74 HBO)“ | Formular BAB 18/2012, |
| - „Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 74 Abs. 7 HBO)“ | Formular BAB 19/2012, |
| - „Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO)“ | Formular BAB 20/2012. |

Die Vordrucke sind vollständig auszufüllen und von den genannten Personen zu unterschreiben.

(Die Formulare sind zu finden unter: www.wirtschaft.hessen.de)

2.6

Es ist Beton der Überwachungsklasse 2 vorgesehen. Das den Beton herstellende bzw. verarbeitende Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass die Forderungen der EN 13670 erfüllt werden. Dies gilt auch bei der Verwendung von Transportbeton.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde die anerkannte Überwachungsstelle anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Überwachungsbericht der Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

2.7

Mit der Baubeginnanzeige sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

- Bestätigung des Kampfmittelräumdienstes über die Auswertung der Kriegsflugbilder bzw. der Fachfirma über die erfolgte Untersuchung und ggf. Räumung des Grundstücks,
- Benennung eines geeigneten Bauleiters im Sinne des § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO), der u. a. die ordnungsgemäße, den genehmigten Bauvorlagen, soweit eine bauaufsichtliche Prüfung entfällt, den eingereichten Bauvorlagen entsprechende Bauausführung aller Fachgewerke zu überwachen hat,
- Unterschrift des Bauleiters auf der Baubeginnanzeige,
- Benennung des Unternehmens, das mit der Ausführung des Rohbaues beauftragt ist,
- Unterschrift des Unternehmers bzw. des Bevollmächtigten des Unternehmens auf der Baubeginnanzeige der / das mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt ist,
- formlose Bescheinigung des Bauleiters, dass mit der Bauausführung erst begonnen wird, wenn die Bauvorlagen einschließlich der geprüften Bewehrungs- und Konstruktionspläne

auf der Baustelle vorliegen,

- Benennung der anerkannten Überwachungsstelle, die mit der Überwachung des Einbaues von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 beauftragt ist.

2.8

Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus sind die folgenden Unterlagen bzw. Bescheinigungen und Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen:

- Nachweis der Überwachung von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 gemäß EN 13670 Überwachungsbericht.

2.9

Die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen und in den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.10

Gemäß § 73 HBO wird die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht angeordnet. Die Überwachung wird vom Prüfamts für Baustatik durchgeführt. Für alle tragenden Stahlbetonteile ist die Überprüfung der fertig verlegten Bewehrung rechtzeitig, mindestens 1 Tag vor dem Betonieren, beim Prüfamts für Baustatik der Landeshauptstadt Wiesbaden anzumelden und muss bis zur Durchführung der Überprüfung zugänglich bleiben. Andere tragende Konstruktionen (z. B. aus Stahl, Aluminium, Holz, usw.) müssen ebenfalls zur Überprüfung angemeldet werden und bis zur Durchführung derselben zugänglich bleiben.

2.11

Die in der statischen Berechnung gewählten Bodenkennwerte sowie die angenommenen Geländeverläufe werden als zutreffend unterstellt. Weichen diese Annahmen von der Wirklichkeit ab, so ist ein neuer Nachweis zur Prüfung einzureichen (DIN EN 1991-1-1).

3. Brandschutz

3.1

Es sind aktuelle farbige Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, der DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6: Bauliche Einrichtungen und der DIN 4844 Teil 1 und 2 - Sicherheitszeichen bis zur Inbetriebnahme zu erstellen.

3.2

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, abzustimmen. Hierfür ist dieser ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Als elektronisches Datenformat ist bei Bilddateien das Format PDF zu verwenden.

3.3

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der unter Nr. 3.2 beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

3.4

Anzahl der notwendigen Ausfertigungen der Feuerwehrpläne zum Verbleib bei der Feuerwehr:

Übersichtspläne: 10-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A3 in Prospekthüllen,
Geschosspläne: 2-fache Ausfertigung auf Papier nicht größer als DIN A 3.

Alle Pläne sind der Brandschutzdienststelle je einmal auf CD/DVD Datenträger als Bilddatei zur Verfügung zu stellen (§§ 13 (1), 45 HBO, § 45 (1) HBKG).

3.5

Ein vollständiger Satz Feuerwehrpläne ist an der Brandmeldezentrale in einem roten DIN A4 Ordner mit der Aufschrift „Feuerwehr“, in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes zu deponieren (§§ 13 (1), 45 HBO, 45 (1) HBKG).

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückführungspflicht für IED-Anlagen)

4.1

Nach Betriebseinstellung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

4.2

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

4.3

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

4.4

Weitere Auflagen im Zusammenhang mit der Betriebseinstellung zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen aus § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG bleiben vorbehalten.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt: Das Tanklager ist Bestandteil der Weißzementklinkerherstellung.

Genehmigungshistorie:

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 10.10.2012 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-43.1-GB-Dyckerhoff-9f genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat am 24. Juli. 2014 beantragt, die Genehmigung zum Neubau eines Tanklagers für Heizöl S zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den am Verfahren beteiligten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 09. September. 2014 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 18. September. 2014 festgestellt.

Die nach der Feststellung der Vollständigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens vorgelegten Unterlagen betrafen den Ausgangszustandsbericht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde am 19. September 2014 stattgegeben, da mit der Änderung des Tanklagers keine schädlichen Umwelteinwirkungen verbunden sind.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit Schreiben (per Email) vom 04. und 12. Dezember 2014, wurden der Antragstellerin die Entwürfe des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit Schreiben (per Email) vom 09. bzw. 15. Dezember 2014 hat die Betreiberin dem Bescheidsentwurf zugestimmt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage (Herstellung von Zementklinker oder Zementen) handelt es sich um eine Anlage der Nr. 2.2.2 Spalte 2 (A) der Anlage 1 („Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Aus den beschriebenen Vorhabensmerkmalen und Projektwirkungen, den Standortverhältnissen und den dargestellten Merkmalen möglicher Umwelteinwirkungen (keine zusätzlichen Emissionen, Verringerung der Lagermengen, Standort industriell genutzter Bereich) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Bau des Tanklagers für Heizöl S erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wurde gemäß § 3 a UVPG am 08. September. 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 2.3.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Für Anlagen, die sich vor dem 07. Januar 2013 im Betrieb befanden, gilt gemäß § 67 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausgangszustandsbericht (AZB) erst beim ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag. In diesem Verfahren ist gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV die gesamte Anlage zu betrachten.

Gefährliche Stoffe, die in relevanten Mengen im gesamten Werk Amöneburg gehandhabt werden, sind Heizöl S und Ammoniakwasser. Durch die hiermit genehmigte Änderung erhöhen sich die bislang genehmigten Stoffe bzw. Lagermengen an relevanten gefährlichen Stoffen nicht. Im Gegenteil, die Mengen an gelagertem Heizöl S und Ammoniakwasser verringern sich sogar von 1000 t auf 87 t bei Heizöl S und von 174 t auf 87t bei Ammoniakwasser. Weiterhin wird mit relevanten gefährlichen Feststoffen auf dem Werksgelände umgegangen. Die Handhabung bzw. Lagerung erfolgt aber in geschlossenen Räumen, sodass Boden- bzw. Grundwasserverschmutzungen ausgeschlossen werden können und eine weitere Betrachtung in einem AZB nicht erforderlich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht, da die Abstimmung und die endgültige Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Untersuchungsumfang erst am 04. Dezember 2014 erfolgen konnten.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des AZB besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a

Abs. 4 der 9. BlmSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage mit den Nebenbestimmungen Nr.1.1 und 1.2 zur aufschiebenden Bedingung gemacht.

Unter der Bedingung Nr.1.1 und dem Auflagenvorbehalt Nr. 1.3 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs.4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebs-einstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind (Nebenbestimmungen unter V. 4).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Wiesbaden - hinsichtlich des Brandschutzes und baurechtlicher Belange sowie
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich immissionsschutz- und wasserrechtlicher Belange sowie hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik und der Belange des Bodenschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz:

Befristung

Die Befristung unter Nebenbestimmung 1.4 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr.1 BlmSchG. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um einer Vorratshaltung von Genehmigungen entgegen zu wirken.

Aufschiebende Bedingungen und Auflagenvorbehalt

Da zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung noch kein geprüfter AZB vorliegt, ist dieser gemäß Bedingung Nr. 1.1 rechtzeitig vor Inbetriebnahme beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, einzureichen und muss gemäß Bedingung Nr. 1.2 bis zur Inbetriebnahme geprüft sein. Um nachträglich noch Nebenbestimmungen zu Umfang und Turnus der notwendigen Anlagenüberwachung formulieren zu können, wurde mit Zustimmung des Anlagenbetreibers ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung unter Nr. 1.3 aufgenommen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Rückführungspflicht für IED-Anlagen

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG wird für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflichten wurden folgende Regelungen hier festgelegt: Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in Kapitel V. Nr. 4 des Bescheides auch im Hinblick auf § 5 Abs. 4 BImSchG mit den Regelungen zur Betriebsstilllegung erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können; deshalb der dortige Auflagenvorbehalt.

Sonstiges öffentliches Recht:

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen unter V. 2 und V. 3 keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Baugrundstück in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet befindet und deshalb noch Kampfmittel vorhanden sind. Deshalb wurde Nebenbestimmung 2.3 aufgenommen.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz unter V 3. sind erforderlich, da die bei der Feuerwehr der Landeshauptstadt Wiesbaden für die baulichen Anlagen vorliegenden Feuerwehrpläne nicht mehr mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Hessischen Bauordnung (HBO), in DIN-Vorschriften und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskosten-ordnungen zu erheben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

(Dr. Andrea Kraatz)

Anhang:

- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Hinweis
- Gliederung des Genehmigungsbescheides

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis:

Abkürzung	Name	Fundstelle	Letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl. I S. 763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl. I S. 687)	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	12.12.2013 (GVBl. I S. 687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)	15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)	11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	27.09.2002 (BGBl. I S. 3777)	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)	14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. Nr. L 179 S. 3)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	27.09.2012 (GVBl. I S. 290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622)

HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	13.12.2012 (GVBl. I S. 622).
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)	25.07.2013 (BGBl. S. 2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBl. I S. 377)	
VAwS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl. I S. 409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	31.08.2013 (BGBl. I S. 3533) 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) - tritt zu versch. Terminen (1.1.14, 1.1.18, 1.1.22) in Kraft.
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert 28.10.2014 (GVBl. I S. 250)	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	28.10.2014 (GVBl. I S. 250)

2. Hinweis

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Gliederung des Genehmigungsbescheides für den Neubau des Tanklagers für Heizöl S	Seite
---	--------------

I.	Tenor	1
II.	Maßgebliches BVT-Merkblatt	2
III.	Eingeschlossene Genehmigungen	3
IV.	Antragsunterlagen	3
V.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	4
1.	Allgemeines/ Ausgangszustandsbericht	4
2.	Baurecht	6
3.	Brandschutz	8
4.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückführungspflicht für IED Anlagen)	9
VI.	Begründung	10
	Rechtsgrundlagen	10
	Anlagenabgrenzung	10
	Genehmigungshistorie	10
	Verfahrensablauf	10
	Umweltverträglichkeitsprüfung	11
	Ausgangszustandsbericht	11
	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	12
	Immissionsschutz	12
	Maßnahmen nach Betriebseinstellung/Rückführungspflicht für IED-Anlagen	13
	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
	Baurecht, Brandschutz	13
	Zusammenfassende Beurteilung	14
	Begründung der Kostenentscheidung	14
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang		16
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	16
	Hinweis	17
	Gliederung	18